

## **Gemeinde Veilsdorf**

### **Vorhaben: Bebauungsplan „Alte Porzellanfabrik Kloster Veilsdorf“**

#### **1. Änderung**

---

#### **Begründung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Alte Porzellanfabrik Veilsdorf“**

Für die Erweiterung der Firma Elschukom macht sich die Änderung des bestehenden Bebauungsplanes erforderlich.

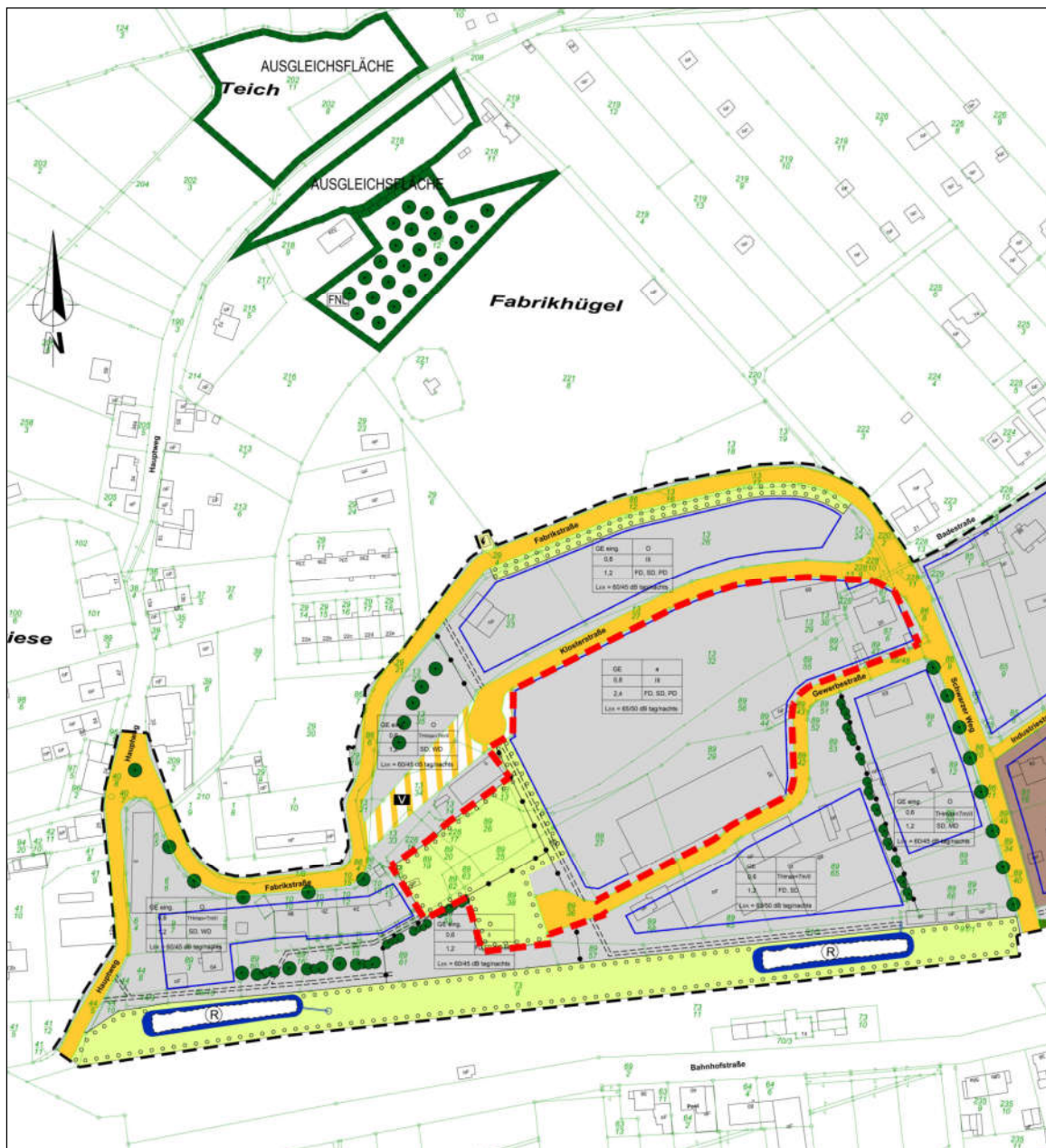
Die in diesem Bebauungsplan angegebene Grünfläche entlang der bestehenden Böschung auf dem Grundstück 89/56 ist auf Grund der geplanten Hallenerweiterung durch geeignete Ersatzmaßnahmen zu ersetzen.

In der 1. Änderung wird die Grünfläche auf dem Grundstück 89/56 durch eine Neuordnung einer adäquaten Grünfläche auf dem Grundstück 89/38 ersetzt. Durch die gleiche Größenordnung der ersetzen Grünfläche entsteht kein negativer Einfluss auf die Grundflächenbilanz.

Die Ersatzfläche wird mit geologisch höherwertigen Pflanzen bepflanzt. Da das Gesamtgrundstück von der Firma Elschukom erworben wurde, entsteht keine negative Bilanz im privaten Grün.



1. Änderung des Bebauungsplanes  
„Alte Porzellanfabrik Kloster Veilsdorf“  
der Gemeinde Veilsdorf  
Landkreis Hildburghausen  
**Textliche Festsetzungen**



November 2018



**Textliche Festsetzungen**

---

**Auftraggeber**

Gemeindeverwaltung Veilsdorf  
Marktplatz 12  
98669 Veilsdorf

Veilsdorf,  
den

---

(Stempel, Unterschrift)

**Bearbeiter**

Ingenieurbüro Greiner  
Neulehen 41  
98673 Eisfeld

Eisfeld,  
im November 2018

---

(Stempel, Unterschrift)



## Textliche Festsetzungen

---

### 1. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

#### 1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 BauGB)

##### 1.1.1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. m. § 8 und § 9 BauNVO)

Im Plangebiet werden entsprechend den Eintragungen im Rechtsplan Gewerbegebiete gemäß § 8 BauNVO und Industriegebiete gemäß § 9 BauNVO festgesetzt.

### GEPLANTE BAULICHE NUTZUNG

Die harmonische Einordnung von Gewerbe im Planungsgebiet war das Hauptaugenmerk für die Planung und Realisierung des Bebauungsplanes. Hier soll Gewerbetreibenden die Möglichkeit geschaffen werden, einen neuen Standort für ihr Gewerbe zu finden. Dabei ist ein wichtiger Aspekt bei der Auswahl der Festsetzungen für das Planungsgebiet, dass die verschiedenen Gewerke und Wohnen miteinander harmonisieren. Konfliktsituationen sind weitgehend zu unterbinden, die Festsetzungen des Bebauungsplanes unterstützen eine gezielte Entwicklung des Planungsgebietes bzw. legen baurechtliche Maßstäbe perspektivisch fest.

#### *Gewerbegebiet*

Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigendem Gewerbe.

#### *Zulässig sind:*

1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude

#### *Ausnahmsweise können zugelassen werden:*

1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche Zwecke
3. Vergnügungsstätten

Das gesamte Planungsgebiet wird als Gewerbegebiet ausgewiesen, wobei zum Schutz der Nachbargrundstücke z. T. eingeschränktes Gewerbegebiet festgesetzt wird.



## Textliche Festsetzungen

---

### 2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

#### 2.1 Dachgestaltung

##### *Dachform / Dacheindeckung*

SD Satteldach, das regionaltypische Satteldach ist im Planungsgebiet zu bevorzugen. Dabei ist eine mindeste Dachneigung von 35 Grad einzuhalten. Als Dacheindeckungsmaterial sind einheitlich gedeckt rote Ziegel zu verwenden.

FD Flachdach

PD Pultdach

WD Walmdach

MD Mansarddach

Unzulässige Dacheindeckungen sind Wellplatten und Schindeln.

#### 2.2 Fassadengestaltung

Farbe Die Farbgestaltung der baulichen Anlage hat in regionaltypischen, harmonischen Farben zu erfolgen, die sich in das Landschaftsbild bzw. in die Stadtlandschaft optisch einfügen.

Flächen Bei der Farbgestaltung sind Schwarz, grelle Farben und reflektierende Materialien unzulässig. Großflächig sind ebenfalls nicht zulässig glänzende Metall- oder helle Kunststoffoberflächen.

Bei dem Einsatz von Holz als Gestaltungselement ist auf heimische Hölzer zu verweisen. Unzulässig sind zum Schutz des Tropenwaldes Tropenhölzer.

Wandflächen über 100 m<sup>2</sup> ohne Öffnungselemente sind mit heimischen Gehölzen lt. Pflanzgebot zu begrünen. Entsprechende Wuchshilfen, die sich dem Gebäude unterordnen, sind zulässig.



## **Textliche Festsetzungen**

---

### **2.3 Nebengebäude / Stellplätze**

Die notwendige Zahl der Stellplätze ist im Bauantrag auf den zulässigen Grundstücken nachzuweisen. Die Anzahl der notwendigen Stellplätze ergibt sich aus der geplanten Nutzung der baulichen Anlagen. Vor notwendigen Garagen im Planungsgebiet ist ein Stauraum zur öffentlichen Verkehrsfläche von maximal 5 m freizuhalten.

Stellflächen im Planungsgebiet sind mit wasserdurchlässigen Belägen zu befestigen.

### **2.4 Außenanlagen**

Die Außenanlagen im Planungsgebiet sind transparent, funktionell und harmonisch abgestimmt zu gestalten. Auf räumliche Abgrenzungen ist weitgehend zu verzichten. Der Einsatz von Grün hat gestalterischen und gliedernden Charakter im Planungsgebiet.

Die Flächen innerhalb der Sichtdreiecke sind von jeder Bepflanzung bzw. Gliederung ab 1,00 m Höhe vom Fahrbahnrand freizuhalten (ausgenommen sind Einzelbäume mit einem Astansatz nicht unter 2,50 m Höhe).

### **2.5 Werbeanlagen / Außenwerbung**

Werbeanlagen sind im Planungsgebiet nach Abstimmung mit der Gemeinde zulässig bzw. nach Abstimmung mit den hierfür bestimmten zuständigen Stellen (ThürBO vom 13.03.2014). Sie sind an der Stelle der Leistung zum öffentlichen Bereich hin anzuordnen und sind zulässig an den Wandflächen bis UK Traufe bzw. ab OK Traufe unzulässig. Freistehende Anlagen dürfen eine Höhe von maximal 7,0 m nicht überschreiten und sind außerhalb der Baugrenze / Baulinie nur zulässig, wenn sie das festgesetzte Pflanzgebot nicht behindern.



## **Textliche Festsetzungen**

---

### **2.6 Mülltonnen / Lagerfläche**

Die Mülltonnen, Lagerflächen und andere negative Blickfänge sind vom Straßenraum aus nicht sichtbar anzuordnen. Empfehlenswert ist eine optische Trennung zum öffentlichen Straßenraum durch Begrünungselemente.

### **2.7 Abstandsflächen**

Die erforderlichen Abstandsflächen zu den Nachbargrundstücken sind zwingend einzuhalten und im Bauantrag nachzuweisen.

### **2.8 Einfriedungen**

Maschendrahtzaune sind nur im Zusammenhang mit einer dauerhaften Heckenhinterpflanzung lt. Pflanzgebot im Planungsgebiet zulässig.

Der Abstand von 1,0 m zum öffentlichen Straßenraum ist einzuhalten, Drahtzäune sind nur ohne Sockel und nur unter 2,0 m Höhe zulässig.



## Textliche Festsetzungen

---

### 3. Landespflegerische Festsetzungen

#### 3.1 Grünordnung

##### 3.1.1 Rechtliche Grundlagen

Der Grünordnungsplan hat die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwirklichen. Der § 8 BNatSchG regelt die allgemeinen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen. Dabei ist der Verursacher eines Eingriffes zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist.

Ausgeglichen ist ein Eingriff, wenn nach seiner Beendigung keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zurückbleiben und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist.

##### 3.1.2 Festsetzungen der Grünflächen

Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Landschaft.

###### *FNL*

Die Flurstücke 202 / 8 und 202 / 11 sind als einmehdige Wiese zu extensivieren, die Fläche Flurstück 218 / 12 ist als Mischwald mit Bäumen und Sträuchern anzugleichen und auf Dauer extensiv zu pflegen, auf Flurstück 218 / 7 ist Werk IV abzureißen. Der Gehölzbestand ist zu integrieren. Der südliche Rand ist als naturnaher Waldsaum mit einer Kraut- und Strauchschicht auszubilden.

###### *Pflanzgebot / Pflanzbindung*

Innerhalb der Flächen mit festgesetztem Pflanzgebot sind nur bedingt Nebenanlagen zulässig.

###### *Einzelbäume*

Auf den dargestellten Standorten sind großkronige Bäume der Art „Aser pseudoplatanus“ der „Quercus robur“ mit mindestens 14 cm Stammumfang zu pflanzen, zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen.





## **Textliche Festsetzungen**

---

### *Gehölzflächen*

Flächen gemäß Planeintrag sind mit Gehölzen verschiedener Höhenstufen zwischen  $> 1,0$  m und  $< 12,0$  m (Wuchshöhe nach 10 Jahren) anzupflanzen, zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen. Je  $150$  m<sup>2</sup> Fläche ist unter Einhaltung des gesetzlichen vorgeschriebenen Grenzabstandes zusätzlich zu den flächendeckenden Strauchpflanzungen jeweils mindestens 1 Baum zu pflanzen.

Zur Anwendung kommen die Pflanzgebote.

### *Öffentliche Grünflächen*

Die mit Planzeichen versehenen Flächen sind als zweimahdige Wiesenflächen mit Gehölzgruppen der Pflanzgebote anzulegen und zu erhalten. Die darin geführten Wege und Plätze sind öffentliche Fußwege.

### *Auffüllungen und Geländeangleichungen*

Das Gelände der Baugrundstücke ist an die öffentlichen Verkehrsflächen niveaugleich sowie im Übergang zum freien Gelände dem natürlichen Geländeverlauf entsprechend anzupassen.

Vor Verfüllung ist der Oberboden zu sichern und ggf. wieder aufzubringen.

### *Randabschluss der öffentlichen Verkehrsfläche*

In den an die öffentliche Verkehrsfläche angrenzenden Grundstücke sind die zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlichen unterirdischen Beton-Rückensteine (Betonfuß für Rabattensteine, Pflasterzeile o. ä.) in einer Breite von 20 cm und einer Tiefe von 30 cm zu dulden.



## Textliche Festsetzungen

---

### 3.1.3 Pflanzgebote innerhalb des Planungsgebietes

#### *Bäume:*

Carpinus betulus	Hainbuche
Fagus silvatica	Rotbuche
Alnus glutinosa	Roterle
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Quercus robur	Stieleiche

#### *Sträucher:*

Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Rhamnus catharticus	Kreuzdorn
Crateagus monogyna	Weißdorn
Ligustrum vulgare	Liguster
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Prunus spinosa	Schlehdorn
Corylus avelana	Hasel
Sorbus aucuparia	Vogelbeere
Acer campestre	Feldahorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen



## Textliche Festsetzungen

---

### 4. Sonstige Hinweise

#### 4.1 Nachrichtliche Übernahme

##### 4.1.1 Bodenfunde

Beruhend auf dem Thüringer Denkmalschutzgesetz sind bei der Erschließung des Gebietes folgende Auflagen zu beachten:

Gemäß § 16 Thüringer Denkmalschutzgesetz vom 14.04.2004 unterliegen Bodenfunde der unverzüglichen Meldepflicht an das Landratsamt für Denkmalpflege und Archäologie, Außenstelle Steinsburgmuseum, Waldhaussiedlung 8, 98631 Römhild, Tel.: +49 36948 20561, FAX: +49 36948 82853

Aufgrund der großen historischen Bedeutung des ehemaligen Kloster Veilsdorf ist es erforderlich, für den Kernbereich des Klosters für alle mit Tiefbau verbundenen Arbeiten nach § 13 ThDSchG eine Denkmalschutzrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

Veränderungen an Gebäuden (Abriss, Neubau) im Kernbereich des ehemaligen Klosters verlangen einen behutsamen Umgang. Das bedeutet, dass vor allem für den ehemaligen Bereich der Klosterkirche, später Versorgungstrakt, der Klausur sowie für den ehemaligen Friedhofsbereich besonderer Schutz vorhanden sein muss.

Für den Kernbereich des Klosters ist eine archäologische Betreuung notwendig. Die möglichen Fundstellen sind abzusichern und die Erdarbeiten in einem solchen Bereich zu stoppen, bis eine fachliche Bewertung und Bergung erfolgt ist. Die ausführenden Baubetriebe sind auf die Bestimmungen hinzuweisen.

##### 4.1.2 Brand- und Katastrophenschutz

Gemäß ThürBO vom 13.03.2014 sind bei der Bebauung von Grundstücken Zugänge und Zufahrten für Feuerwehren und Rettungsfahrzeuge vorzusehen.

Werden Gebäude mit mehreren Geschossen errichtet und führt der zweite Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr, ist der Zu- und Durchgang mindestens in einer Breite von 1,25 m zu planen. Bei Gebäuden, in denen die Oberkante der Brüstung notwendiger Fenster oder sonstiger zum Anleitern bestimmter Stellen mehr als 8,0 m über dem Gelände liegt, ist anstelle eines Zu- und Durchganges eine mindestens 3,0 m breite Zu- und Durchfahrt zu schaffen.

Gleiches trifft für Standorte von Gebäuden zu, die ganz oder mit Teilen mehr als 50,0 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind.



## Textliche Festsetzungen

---

Um im Brandfall die Rettung von Menschen sowie wirksame Löscharbeiten zu ermöglichen, ist eine erforderliche Bewegungsfreiheit für den Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten vorzusehen (Ausfall- und Bewegungsflächen).

Bei Erschließung des Baugebietes / Gewerbegebietes muss gewährleistet sein, dass zur Brandbekämpfung eine ausreichende Menge Löschwasser zur Verfügung steht (BausO § 40). Als Richtwert für den Löschwasserbedarf unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung gilt für Wohngebiete mit einer durchschnittlichen Vollgeschosszahl = 3 eine Menge von 40 m<sup>3</sup> / Stunde und bei Gewerbegebieten bzw. Mischgebieten eine Menge von 96 m<sup>3</sup> / Stunde.

In der Regel soll das Löschwasser für eine Löschzeit von 2 Stunden zur Verfügung stehen. Für diese Richtwerte liegt das Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Verbandes des Gas-Wasserfaches (DVGW) zugrunde.

### 4.1.3 Telekom

Im Planungsbereich befinden sich Fernmeldeanlagen der Deutschen Telekom AG. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen hieran vermieden werden. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vorher von der Deutschen Telekom AG in die genaue Lage dieser Anlagen einweisen zu lassen.

Zur fernmeldetechnischen Versorgung des Planbereiches ist die Verlegung einer oberirdischen oder unterirdischen Fernmeldeanlage erforderlich. Der Ausbau erfolgt nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten der Deutschen Telekom AG.

Um einen rechtzeitigen fernmeldetechnischen Ausbau und die Koordinierung mit den Versorgungsträgern durch die bauausführenden Ressorts der Niederlassung Suhl gewährleisten zu können, ist es notwendig, dass Baubeginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahme im Planbereich der Deutschen Telekom AG, als wirtschaftlichen Entscheidungsträger so früh wie möglich, mindestens aber 9 Montage vor Baubeginn schriftlich angezeigt werden.



## Textliche Festsetzungen

---

### 4.1.4 Flurneuordnungsamt

Die Planungen berühren lt. Stellungnahme nicht die Belange des Flurneuordnungsamtes Meiningen.

### 4.1.5 Bergbau

Nach den vom Bergamt vorliegenden Unterlagen und Informationen berührt das Vorhaben keine bergbaulichen Schutz- und Interessengebiete. Stillgelegte unter- und übertägige bergbaulichen Anlagen sowie unterirdische Hohlräume, die der Verordnung über Hohlräume vom 17. Januar 1985 (GB1.I, Nr. 5) unterliegen, sind im interessierenden Bereich nicht vorhanden bzw. nicht in den dem Bergamt vorliegenden Unterlagen ausgewiesen.

Seitens des Bergamtes bestehen keine Einwände gegen den Bebauungsplan (Stellungnahme vom 05.10.1995).

## 4.2 Immissionsschutzrechtliche Festsetzungen

Für die Teilflächen gelten entsprechend ihrer baulichen Nutzung folgende flächenbezogene Schalleistungspegel laut TA Lärm vom 26.08.1998, gültig ab 01.11.1998.

GE	tagsüber	60 dB / m <sup>2</sup>	MI	tagsüber	55 dB / m <sup>2</sup>
	nachts	45 dB / m <sup>2</sup>		nachts	40 dB / m <sup>2</sup>
GE / E	tagsüber	55 dB / m <sup>2</sup>			
	nachts	40 dB / m <sup>2</sup>			

Die flächenbezogenen Schalleistungspegel der TA Lärm sind per Erlass des Freistaates Thüringen als Immissionswerte im Sinne Bundesimmissionsschutzgesetz zu betrachten und dürfen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche nicht überschritten werden.

Der Bebauungsplan dient zur Entflechtung einer gewachsenen Gemengelage. Es gilt vorrangig, alle Möglichkeiten der Lärminderungsmaßnahmen auszuschöpfen.

Alle Anlagen und Anlagenteile, die das Produktionsspektrum des Porzellanwerkes weiterhin fortführen, allerdings als Einzelanlagen privatisiert wurden, unterliegen dem Bestandsschutz lt. Artikel 9 des Einigungsvertrages.



### **Textliche Festsetzungen**

---

Der Stand der Technik gemäß § 3 Abs. 6 BImSchG ist nachzurüsten. Der Bestandsschutz erlöscht mit der wesentlichen Änderung des Produktionsspektrums oder des umbauten Raumes.

Die Beweislast für den Bestandsschutz einer baulichen Anlage liegt beim Eigentümer (BVerwG, BauR 1979, 228). Kann im Prozess nicht geklärt werden, ob Bestandsschutz besteht oder nicht, so geht dies zu Lasten dessen, der den Bestandsschutz für sich in Anspruch nehmen will.

Die Stellplätze und öffentlichen Parkplätze sind nachbarschaftsschützend anzulegen, sodass unnötige Immissionen vermieden werden.



## Textliche Festsetzungen

---

### 5. Verfahrensübersicht

#### *Aufstellung*

Der Gemeinderat von Veilsdorf hat in seiner Sitzung am ..... den Beschluss Nr. .... zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Alte Porzellanfabrik Kloster Veilsdorf“ gemäß § 2(1) BauGB beschlossen.

Der Beschluss ist öffentlich bekannt gemacht.

Die vorgezogene Bürgerbeteiligung zur Darstellung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung fand am ..... als Informationsveranstaltung vor dem Gemeinderat Veilsdorf statt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde am ..... in der Haupt- und Bauausschusssitzung in der Gemeinde Veilsdorf vorgestellt.

Am ..... wurde der Bebauungsplanentwurf einschließlich Textfassung und Begründung gebilligt und seine Offenlegung gemäß § 3(2) der BauGB beschlossen.

Veilsdorf, den

Bürgermeister

#### *Erste Auslegung .....*

Der Bebauungsplanentwurf einschließlich der Textfassung und Begründung hat gemäß § 3(2) BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom ..... bis ..... öffentlich zu jedermanns Einsicht ausgelegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... mit dem Hinweis ortsüblich bekanntgemacht, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgt gemäß § 4 BauGB mit Schreiben vom .....

Die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen erfolgte am .....

Veilsdorf, den

Bürgermeister



**Textliche Festsetzungen**

---

*Zweite Auslegung* .....

Im Ergebnis wesentlicher Änderungen und Ergänzungen des Bebauungsplanentwurfes nach der Ersten Auslegung ..... beschließt der Gemeinderat in der Sitzung am ....., dass der Bebauungsplanentwurf erneut öffentlich ausgelegt wird.

Der Bebauungsplanentwurf einschließlich der Textfassung und Begründung hat gemäß § 3(2) BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom ..... bis ..... öffentlich zu jedermanns Einsicht ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... mit dem Hinweis ortsüblich bekanntgemacht, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Mit Schreiben vom ..... wurden die wichtigsten Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt.

Veilsdorf, den

Bürgermeister

*Abwägung und Satzung*

Die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen erfolgt am

Die Abwägungsergebnisse sind mit dem Schreiben vom ..... den betroffenen Bürgern und Trägern zugestellt worden.

Der Gemeinderat von Veilsdorf hat in der Sitzung am ..... den Bebauungsplanentwurf einschließlich Textfassung und Begründung gemäß § 10 BauGB einschließlich der blau eingetragenen Änderungen als Satzung beschlossen.

Veilsdorf, den

Bürgermeister





**Textliche Festsetzungen**

---

*Genehmigung*

Der Bebauungsplan einschließlich der Textfassung und Begründung wurde gemäß § 264 a (1) Nr. 4 BauGB mit Verfügung vom ..... durch die Höhere Bauaufsichtsbehörde mit dem Aktenzeichen AZ ..... genehmigt.

Weimar, den

Höhere Bauaufsichtsbehörde

*Ausfertigung*

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhaltes des Bebauungsplanes mit dem Willen der Gemeinde wird bekundet.

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 12 BauGB am ..... ortsüblich bekanntgemacht mit dem Hinweis, dass der Bebauungsplan einschließlich der Textfassung und Begründung in der Gemeindeverwaltung Veilsdorf von jedermann eingesehen werden kann.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan ist rechtsverbindlich.

Veilsdorf, den

Bürgermeister